

27.06.91

In - Fz - R - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben der
Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenz-
schutz

Punkt 16 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Arti-
kel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:

In
R
VP

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Ge-
setzes ergibt sich aus Artikel 87 d
Abs. 2 GG und Artikel 85 Abs. 1 GG
(Übertragung neuer Aufgaben auf die
Luftfahrtbehörden der Länder).

**Ausgeliefert am
27. JUNI 1991**

VP

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2a BGSG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist der Text des § 2a eingangs wie folgt zu fassen:

"Wird auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Bundeseisenbahnen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht, so hat der Bundesgrenzschutz Gefahren abzuwehren, die

1. ... (weiter wie Regierungsvorlage)

2. ..."

Begründung:

Klarstellung, daß der Bundesgrenzschutz erst nach Eintreten der an den Anfang gestellten Bedingung zuständig wird. Für die sichere Betriebsführung sind grundsätzlich die Eisenbahnen verantwortlich (§ 4 Bundesbahngesetz).

In
R3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2a BGSG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2a wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Text des § 2a wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Der Bundesgrenzschutz nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung) wahr beim Verdacht einer der nachfolgend aufgeführten Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB), soweit sie auf Bahngebiet begangen worden sind und entweder gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet sind oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betreffen:

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB),

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),

(noch Ziffer 3)

Verwahrungsbruch (§ 133 StGB),
Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
Verstrickungsbruch; Siegelbruch (§ 136 StGB),
Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
Beleidigung (§ 185 StGB),
Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Mißhandlung von Schutzbefohlenen, schwere Körperverletzung und fahrlässige Körperverletzung (§§ 223, 223 a, 223 b, 224, 230 StGB),
Bedrohung (§ 241 StGB),
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 243, 244, 246, 248 a StGB),
unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB),
Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),
Begünstigung und Hehlerei im Sinne des 21. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, wenn der Bundesgrenzschutz die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung im Bezug auf die Vortat hat,
Betrug (§ 263 StGB),
Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),
Untreue (§ 266 StGB),
Urkundenfälschung im Sinne des 23. Abschnitts des StGB,
Sachbeschädigung im Sinne des 26. Abschnitts des StGB,
gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr und Gefährdung des Bahnverkehrs (§§ 315, 315 a StGB),
Trunkenheit im Bahnverkehr (§ 316 i.V. mit §§ 315, 315 a StGB),
Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB),
Störung von Fernmeldeanlagen (§ 317 StGB)."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Der Entwurf wird seinem Anliegen, die Rechtsgrundlagen für die Übertragung der bahnpolizeilichen Aufgaben einschließlich der Aufgaben des bisherigen Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn auf den Bundesgrenzschutz zu schaffen, nicht gerecht.

Er überträgt zwar die in § 55 der Eisenbahnbetriebsordnung beschriebenen Aufgaben der Bahnpolizei auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr auf den Bundesgrenzschutz. Es ist aber zweifelhaft, ob damit auch die Aufgaben der Bahnpolizei auf dem Gebiet der Strafverfolgung dem Bundesgrenzschutz übertragen werden. Darüber hinaus geht der Entwurf unzutreffend davon aus, daß die Strafverfolgungsaufgaben des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn aus den präventiven Aufgaben der Bahnpolizei resultieren und stillschweigend mit diesen dem Bundesgrenzschutz zugewiesen werden können.

Es ist daher erforderlich, die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes auf dem Gebiet der Strafverfolgung - auch im Interesse einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung im Verhältnis zu den Länderpolizeien - schon jetzt eindeutig zu beschreiben. Zur Vermeidung von Defiziten bei der Strafverfolgung soll der über § 2 a des Bundesgrenzschutzgesetzes i.d.F. des Entwurfs hinausgehende Änderungsbedarf - insbesondere hinsichtlich etwaiger spezifisch auf die neuen Aufgaben zugeschnittener polizeilicher Befugnisse - nicht der Überarbeitung des Bundesgrenzschutzgesetzes im Ganzen vorbehalten bleiben.

Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht der Aufgabenabgrenzung zwischen dem Bundeskriminalamt und den Länderpolizeien auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§ 5 Abs. 2 BKAG) und orientiert sich an Nr. 2 Abs. 3 und 4 der vom Arbeitskreis II der Konferenz der Innenminister und -senatoren am 9.4.1991 beschlossenen "Grundsätze für die Zuständigkeitsabgrenzung von Landespolizeien und bahnpolizeilichem Dienstzweig im Bundesgrenzschutz bei Übernahme der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn durch den Bundesgrenzschutz."

Die Innenminister und -senatoren haben in ihrer Konferenz am 3.5.1991 den Bundesminister des Innern gebeten, sich dafür einzusetzen, daß diese Grundsätze für den Fall der Rechtsetzung berücksichtigt werden.

VP 4. Zu Artikel 2 Nr. 2a - neu - (§ 29c LuftVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 29c Abs. 1 Satz 3 werden die Worte
"des von ihnen mitgeführten Gepäcks"
durch die Worte
"von Sachen"
ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Von jeher werden auch Sachen durch beliehenes Personal überprüft (z.B. in der Simulationskammer).

VP 5. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 29d LuftVG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 29d Abs. 1 und 2 jeweils die Worte

"Die Luftfahrtbehörden"

durch die Worte

"Die nach Landesrecht zuständigen Luftfahrtbehörden"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, welche Behörde zuständig ist. Die bisherige Fassung läßt nicht erkennen, ob für den Vollzug der Vorschriften die Luftfahrtbehörden nach § 29c LuftVG oder die Genehmigungsbehörden nach § 19b LuftVG zuständig sind.

In 6. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 29d LuftVG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 29d Abs. 2 Nr. 1 die Worte "nicht nur gelegentlich" zu streichen.

Begründung:

Aus Sicherheitsgründen muß eine ausnahmslose Überprüfung aller Personen, die Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen haben, zulässig sein. Gerade Personen, die nur gelegentlich Zugang haben, können ein größeres Sicherheitsrisiko bedeuten, als dauernd eingesetzte, fest angestellte Bedienstete.

R 7. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 29d LuftVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 3 in § 29d Abs. 4 folgender Satz 3 anzufügen ist:

"§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt."

Begründung:

Es erscheint geboten, ausdrücklich klarzustellen, daß die Auskunftspflicht der Luftfahrtbehörden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft (§ 161 StPO) unberührt bleibt. Mit dem Gebot effektiver Strafverfolgung, das Verfassungsrang hat (BVerfGE 77, 65/76; BVerfG NJW 1990, 563/564), wäre es nicht zu vereinbaren, wenn die Luftfahrtbehörden gehindert würden, den Staatsanwaltschaften Informationen über selbst schwere Straftaten mitzuteilen, die sie im Rahmen einer durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung erlangt haben.

Die Einführung absoluter Verwendungsbeschränkungen nimmt zu (vgl. z.B. THW-HelfRG) und droht die Strafrechtspflege zu lähmen.

VP 8. Zu Artikel 2 Nr. 3a - neu - (§ 29e - neu - LuftVG) und Nr. 4

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Nach § 29d wird folgender neuer § 29e eingefügt:

"§ 29e

Die für die Durchsuchung von Personen und Sachen nach § 29c entstehenden Kosten haben die Luftfahrtunternehmen oder die Halter der Luftfahrzeuge zu tragen."

Als Folge ist

in Artikel 2 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Der bisherige § 29d wird § 29f."

Begründung:

Das Luftverkehrsgesetz enthält bereits an anderer Stelle (vgl. § 29a) Regelungen über die Kostenordnung im Bereich der Sicherheit. Aus rechtssystematischen Gründen sollte die bisher in der Kostenordnung enthaltene Regelung in das Luftverkehrsgesetz übernommen werden.

VP 9. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 31 LuftVG)

In Artikel 2 Nr. 5 ist in § 31 Abs. 2 Nr. 19 folgender Satz anzufügen:

"Auf Antrag eines Landes kann der Bund die Aufgaben an das Land zurückübertragen."

Begründung:

Eine Rückübertragungsmöglichkeit muß sowohl aus bundesstaatlichen als auch aus fachlichen Gründen eröffnet sein.

B.

10. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.